

**Verordnung der kreisfreien Stadt Ingolstadt über den Schutz der Altwässer
"Hopfenwehrl, zwischen Feldschütt und Donau" und "Am Schergweg", zwischen
Oberbrunnenreuth/Nord und der Sandrach, als flächenhafte Naturdenkmäler**

Vom 26. August 1982
(AM Nr. 34 vom 26.08.1982)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. s. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678) erläßt die kreisfreie Stadt Ingolstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. August 1982 Nr. 820-8631-10-33/82 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzflächen

1. Nachstehend näher bezeichnete, in der kreisfreien Stadt Ingolstadt befindliche Altwässer werden als flächenhafte Naturdenkmäler unter Schutz gestellt:
 - das "Hopfenwehrl", zwischen Feldschütt und Donau, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 3081 und 3083 der Gemarkung Gerolfing, mit einer Größe von 2,9 ha;
 - das Altwasser "Am Schergweg", zwischen Oberbrunnenreuth/Nord und der Sandrach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 59/2 und Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 59 und 56 der Gemarkung Unsernherrn, mit einer Größe von 0,9 ha.
2. Die flächenhaften Naturdenkmäler sind in Karten M 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2 Schutzzweck

Die in § 1 bezeichneten Altwässer werden als flächenhafte Naturdenkmäler unter Schutz gestellt, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Eigenart und der ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- und heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde -

1. die flächenhaften Naturdenkmäler zu zerstören oder zu verändern, oder
2. Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Umgestaltung der flächenhaften Naturdenkmäler oder ihrer Bestandteile führen können.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen, die der Erhaltung oder ordnungsgemäßen Pflege der flächenhaften Naturdenkmäler dienen, soweit diese Maßnahmen wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sind der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- b) Die regelmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereirechts.
- c) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern einschl. der Uferbereiche in gesetzlich zulässigem Umfang. Diese Maßnahmen sind der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- d) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 5 Genehmigung

1. Die kreisfreie Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 - b) die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte füh-

ren würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des einzelnen Naturdenkmales, vereinbar ist.

Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer der flächenhaften Naturdenkmäler haben erhebliche Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

1. Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz und § 3 Nr. 1 dieser Verordnung eines der in § 1 unter Schutz gestellten Naturdenkmäler ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
3. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Eingriffe vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Umgestaltung der flächenhaften Naturdenkmäler oder ihrer Bestandteile führen können,
 - b) Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen entgegen § 4 Buchst. a) dieser Verordnung oder Unterhaltungsmaßnahmen entgegen § 4 Buchst. c) dieser Verordnung nicht rechtzeitig vorher der kreisfreien Stadt Ingolstadt - untere Naturschutzbehörde - anzeigt.
4. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO, in besonders schweren Fällen bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.
5. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10.000 EURO, in besonders schweren Fällen bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

